

Kooperationsvereinbarung

(März 2024)

Kooperationsvereinbarung zum Gemeindepsychiatrischen Verbund Köln

zwischen der

Alexianer Köln GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung
Kölner Strasse 64
51149 Köln

und dem

BTZ Berufliche Bildung Köln GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung
Vogelsanger Str. 193
50825 Köln

und dem

Caritasverband für die Stadt Köln e.V.

vertreten durch die Leistungsbereichsleitung Leben und Wohnen
Bartholomäus-Schink-Str. 6
50825 Köln

und den

Cellitinnen-Marienborn

St. Agatha Fachklinik für Seelische Gesundheit
vertreten durch die Betriebsleitung
Feldgärtenstr. 97
50735 Köln

und der

Diakonie Michaelshoven Leben mit Behinderungen gGmbH

vertreten durch die Geschäftsführung
Pfarrer-te-Reh-Straße 1
50999 Köln

und der

Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH

vertreten durch die Geschäftsführung
Kartäusergasse 9-11
50678 Köln

und der

Der Sommerberg AWO Betriebsgesellschaft mbH

vertreten durch die Geschäftsführung
Am Sommerberg 86
51503 Rösrath

und dem

DRK-Kreisverband Köln e.V.
vertreten durch die Geschäftsführung
Oskar-Jäger-Str. 42
50825 Köln

und der

Hauskrankenpflege Bernd Leindecker GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Möhlstr. 18
51069 Köln

und der

Karl Immanuel Küpper-Stiftung
vertreten durch den Vorstand
Hittorfstr. 12
50735 Köln

und der

Klinik Alteburger Straße gGmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Alteburger Straße 8-12
50678 Köln

und der

Köln-Ring gGmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
An St. Heinrich 1
50679 Köln

und dem

Kölner Verein für Rehabilitation e.V.
vertreten durch die Geschäftsführung
Philippstr. 72-74
50823 Köln

und der

LVR - Klinik Köln
vertreten durch den Vorstand der LVR-Klinik Köln,
dieser vertreten durch den Kaufmännischen Direktor, Herr Jörg Schürmanns
Wilhelm-Griesinger-Straße 23
51109 Köln

und der

SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH

vertreten durch die Einrichtungsleitung des Städt. Behindertenzentrums Köln-Riehl
Boltensternstraße 16
50735 Köln

und der

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Gesundheitsamt Köln
vertreten durch die Amtsleitung
Neumarkt 15-21
50667 Köln

und der

Stiftung Leuchtfeuer

vertreten durch die Abteilungsleitung
Riehler Str. 6
50668 Köln

und dem

Universitätsklinikum Köln

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden und den Kaufmännischen Direktor
Kerpener Str. 62
50937 Köln

und dem

Zwischenraum e.V.

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
Wilhelm-Schlombs-Allee 5
50858 Köln

Kooperationsvereinbarung

Präambel:

Ziel des Gemeindepsychiatrischen Verbunds ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Menschen in psychischer Krise, Erkrankung bzw. Beeinträchtigung in Köln. Bei dem Personenkreis, der erreicht werden soll, handelt es sich um Menschen mit psychischer Krise, Erkrankung bzw. Beeinträchtigung mit Bedarf nach Behandlungs- oder Teilhabeleistungen sowie sonstiger Unterstützung. Dabei ist insbesondere die Versorgung chronisch schwer erkrankter Menschen eingeschlossen. Anliegen ist es, die Personen zur Selbsthilfe und zu einer möglichst eigenständigen und selbstbestimmten Lebensführung in einem überschaubaren, vertrauten und zu unterstützenden Lebensumfeld zu empowern, motivieren und befähigen sowie ihnen eine wirksame Teilhabe in der Stadtgesellschaft zu ermöglichen. Ziel der GPV im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes ist es dabei, Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld Unterstützung anzubieten. So wird ein Höchstmaß an Lebensnormalität und sozialer Teilhabe möglich. Die Partizipation von Angehörigen und den Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen als „Expert*innen in eigener Angelegenheit“ ist vorgesehen und erwünscht. Teilhabe ist ein wesentliches Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes, die die Rahmenbedingungen und Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung bilden.

Dies soll durch eine gemeindepsychiatrische Versorgung im Rahmen eines integrierten personenzentrierten regionalen Versorgungssystems erreicht werden. Die Struktur des gemeindepsychiatrischen Verbundes (GPV) bildet dafür die Grundlage. Das Projektkonzept „Aufbau eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes in Köln“ bildet die bisherige Basis und wird im Laufe des Prozesses fortgeschrieben werden. In dem Projektkonzept „Aufbau eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes in Köln“ im Rahmen des Förderprogramms „Verankerung von Gemeindepsychiatrischen Verbänden in Nordrhein-Westfalen“ vom 15.03.2022 ist unter Punkt 4 vorgesehen, dass in jedem Stadtbezirk eine sektorbezogene GPV-Konferenz gebildet wird (s. A.).

Dazu gehören

- Ein **Kooperationsgremium auf Einzelfallebene** – verbindliche Absprachen auf der Basis des Entlassmanagements nach § 39 Abs. 1a SGB V, der Vor- und Nachsorge § 3 und 4 PsychKG NRW i.V. m. §§ 7, 8, §§ 27 ff PsychKG NRW sowie ggf. der frühzeitigen Beratung durch den Eingliederungshilfeträger gem. § 106 SGB IX. Den Anforderungen der Selbstbestimmung des Individuums sowie des Datenschutzes bzw. der Schweigepflicht ist dabei jederzeit Rechnung zu tragen.
- Eine **sektorbezogene GPV-Konferenz** als stadtbezirksbezogenes Steuerungsgremium auf Leitungsebene zu grundsätzlichen Fragen der Zusammenarbeit und Entwicklung der Versorgung.

Die Gemeindepsychiatrischen Verbünde der stadtbezirksbezogenen Sektoren bilden gemeinsam den **übergreifenden Gemeindepsychiatrischen Verbund Köln** als Verbund der Verbünde im Sinne einer gemeinsamen Versorgungsverantwortung für das gesamte Stadtgebiet. Dafür ist die **„Arbeitsgruppe Psychiatrie“** als ein übergeordnetes Gremium auf Stadtgebietsebene Köln, der Psychiatriekoordination der Stadt Köln als Sprecher*in und mit dem Auftrag der Abstimmung von Köln-übergreifenden Themen der Psychiatrieplanung vorgesehen.

Ziele und Aufgaben der sektorbezogenen GPV-Konferenz sowie der stadtgebietsübergreifenden „Arbeitsgruppe Psychiatrie“ sind in dem oben erwähnten Projektkonzept „Aufbau eines

Gemeindepsychiatrischen Verbundes in Köln“ vom 15.03.2022 ebenfalls vorläufig definiert, daher wird auch an dieser Stelle darauf verwiesen. Das Konzept soll im Rahmen des Aufbaus des Gemeindepsychiatrischen Verbundes fortgeschrieben und soll auch zukünftig fortlaufend aktuellen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Die oben bezeichnete/n Institution/en der gemeindepsychiatrischen Versorgung der Stadt Köln schließen den folgenden Kooperationsvertrag:

1. Der *Gemeindepsychiatrische Verbund* ist ein Zusammenschluss von *sozialpsychiatrischen* Leistungserbringenden einschließlich der für die psychiatrische Versorgung zuständigen Kliniken. Es ist angestrebt, die Erbringenden ambulanter ärztlicher Leistungen und ambulanter nichtärztlicher therapeutischer Leistungen in den GPV zu integrieren.

2. Zweck des *Gemeindepsychiatrischen Verbundes*

- a) Sicherstellung von bedarfsgerechter medizinischer Versorgung und von Leistungen in den Bereichen

- Grundversorgung
- zur Selbstversorgung / Wohnen
- zur Tagesgestaltung und Kontaktfindung
- in den Bereichen Arbeit, Ausbildung und Beschäftigung
- zur Behandlungs- und Rehabilitationsplanung sowie zur Koordination der Leistungen der Leistungserbringer

in Form eines Casemanagements durch eine koordinierende Bezugsperson für Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. Beeinträchtigungen aus Köln. Details der Versorgungsinhalte sind in Verträgen zwischen den Leistungsträgern und den Leistungserbringenden geregelt.

Der Verbundvertrag ist Ausdruck des Bemühens, dass kein psychisch erkrankter Mensch aus dem Versorgungsgebiet wegen der Art und der Schwere ihrer/seiner Beeinträchtigung bzw. der Auswirkungen der Erkrankung abgewiesen wird (Pflichtversorgung).

- b) Verstärkung und Sicherstellung der Kooperation im Interesse der Personen, die Versorgungsleistungen erhalten. Ziel ist die Sicherstellung von einrichtungsübergreifenden integrierten Behandlungs- und Rehabilitationsprogrammen (sozialpsychiatrische Komplexleistungen).
- c) Kontinuierliche Qualitätsverbesserung durch Weiterentwicklung des Leistungsspektrums sowie die Differenzierung der Hilfen in Anpassung an den Bedarf, die Optimierung der Nutzung der Ressourcen und Unterstützung des nahen Lebensumfeldes.

3. Der Kooperationsvertrag regelt die Kooperation der den Vertrag unterzeichnenden Vertragspartner bei der Erbringung dieser unter 2a) genannten Dienstleistungen. Die rechtliche Eigenständigkeit der Vertragspartner bleibt unberührt.

Leistungsrechtlich relevante Verträge werden zwischen den einzelnen Leistungsträgern (Kosten-/Rehabilitationsträger) und den Leistungserbringern (Träger der Dienste und Einrichtungen), die ggf. auch als Trägerverbünde auftreten können, gesondert geschlossen.

4. Die Mitglieder des GPV verpflichten sich zur wechselseitigen Information und zu kontinuierlichen Beratungen über
 - a) das eigene Leistungsangebot insbesondere bei beabsichtigten Änderungen dieses Angebots
 - b) die Entwicklung bei den Bedarfen bzw. Versorgungsdefiziten

im Sinne einer gemeinsamen regionalen Planung.

5. Bei einrichtungs- und trägerübergreifenden sowie sektorübergreifenden Themenstellungen tritt der GPV vertreten durch benannte Sprecher*innen auf. Die Sprecher*innen erhalten ein sach- und themenbezogenes Verhandlungsmandat.
6. Die Mitglieder des GPV verpflichten sich zur kontinuierlichen Überprüfung der regionalen Versorgungsgegebenheiten im Hinblick auf die Summe der Bedarfe auf der einen und die Summe der Angebote und Leistungen auf der anderen Seite.
7. Die bestehenden Qualitätsstandards werden mit dem Ziel der Optimierung von Behandlung und Leistungen zur Teilhabe fortgeschrieben und fortentwickelt.

Es werden gemeinsame Qualitätsstandards festgelegt in Bezug auf

- die Gewährung von individuellen, flexiblen, abgestimmten und wohnortnahen personenzentrierten Leistungen,
 - am individuellen Bedarf orientierte konsequente Optimierung dieser Hilfen,
 - das Hinwirken auf die Inanspruchnahme *nicht-psychiatrischer Hilfen*,
 - die Zusammenarbeit mit Angehörigen und anderen Bezugspersonen,
 - die Zusammenarbeit mit Selbsthilfe- und Angehörigengruppen,
 - die Fortbildung, *Supervision* und Qualifizierung der Mitarbeiter*innen des GPV,
 - die Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und Datenschutz,
 - die Entwicklung eines abgestimmten Verfahrens der Beschwerdeführung.
8. Die unterzeichnenden Gründungsmitglieder bilden den Gemeindepsychiatrische Verbund Köln. Es können weitere Leistungserbringende Mitglied im GPV werden, wenn sie sich an der Ausgestaltung der Leistungsfähigkeit des GPV beteiligen und diesem Kooperationsvertrag durch die Mitunterzeichnung beitreten und sich damit zu einer kontinuierlichen

Zusammenarbeit verpflichten. Die Teilnahme von Expertinnen/Experten in eigener Angelegenheit und Angehörigen ist vorgesehen.

9. Der Gemeindepsychiatrische Verbund Köln strebt die Mitgliedschaft in der BAG-GPV an.
10. Jedes Mitglied kann für sich jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
11. Änderungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Vertragspartner haben keine Nebenabsprachen getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ungültig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Die unwirksame Bestimmung muss einvernehmlich durch eine wirksame ersetzt werden.